

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Probstzella (Sportstättenordnung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sportstättenordnung gilt für alle Nutzer der Sportstätten der Gemeinde Probstzella. Dazu gehören:
 - a) Turnhalle Probstzella
 - b) Turnhalle Unterloquitz
- (2) Die Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Probstzella und dienen dem sportlichen Leben in der Gemeinde.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Die Sportstätten stehen für den allgemeinen Sportunterricht, für Arbeitsgemeinschaften (AG), für Sportvereine und Sportgruppen zur Verfügung. Der Schulsport hat Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (2) Ferner stehen die Sportstätten
 1. den Vereinen der Gemeinde Probstzella,
 2. für sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen,
 3. sonstigen Nutzernzur Verfügung.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen können täglich genutzt werden. Die Turnhallen sind bis spätestens 22.00 Uhr (bei Punktspielen bis Spielende) zu verlassen. Abweichende Nutzungszeiten bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.
- (2) Die Nutzungszeiten für die Turnhallen werden in einem Belegungsplan festgelegt. Bei Eigenbedarf durch die Gemeinde oder für den Fall, dass die Hallen für wichtige Veranstaltungen benötigt werden, können die Nutzungszeiten nach vorheriger Benachrichtigung der betroffenen Nutzer abgesetzt werden.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Nutzung der Sportstätten zwischen der Gemeinde Probstzella und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Nutzungsvertrag geregelt.

- (2) Beantragen mehrere Nutzer den gleichen Nutzungszeitraum für das gleiche Sportobjekt, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Antragsstellung.

§ 5 Nutzungsentgelt

Die Gemeinde Probstzella erhebt für die Inanspruchnahme der Turnhallen und ihrer Einrichtungen ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Anlage zur Sportstättenordnung. In dem Entgelt sind alle Nebenkosten, Reinigung, Nutzung der Sanitäreinrichtungen und Umkleieräume inbegriffen.

§ 6 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist verpflichtet, wer die Nutzung der Turnhallen oder Teile von ihnen beantragt oder die Zahlungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernommen hat. Für die Zahlung des Nutzungsentgeltes haftet bei Tagesveranstaltungen der Veranstalter und der Antragsteller, bei Nutzung aufgrund des Sportbetriebes der zuständige Verein. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entgeltermäßigung

- (1) Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Probstzella haben, erhalten für eine gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltung im Kalenderjahr eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes nach Entgeltverzeichnis Punkt 2.c in Höhe von 50 %.
- (2) Vereinen und Sportgruppen mit Sitz in der Gemeinde Probstzella werden die Sportstätten für den Sport- und Trainingsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Probstzella, den 20.03.2018
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 5/2018 am 13.04.2018.

Anlage zur Sportstättenordnung - Entgeltverzeichnis -

1. Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb

Für den Sportbetrieb von Vereinen und Sportgruppen werden für das Kalenderjahr pauschal 44 Wochen als Nutzungsentgelt erhoben:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| a) Turnhalle Probstzella | 8,00 € je Stunde |
| b) Turnhalle Unterloquitz | 8,00 € je Stunde |

2. Entgelt für die Nutzung der Turnhallen für sonstige Veranstaltungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Nutzung der gesamten Turnhalle als Veranstaltungsort | |
| Tagespauschale | 200,00 € |
| Halbtagespauschale | 100,00 € |
| b) Nutzung der Sanitäreinrichtungen und Umkleieräume bei Veranstaltungen im Freien | 30,00 € |
| c) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Probstzella erhalten einen Nachlass auf die Nutzungsentgelte nach Buchst. a und b von 50%. | |

3. Personalkosten

Bei vertraglich geregelter Inanspruchnahme von Mitarbeitern des Bauhofes (Vorbereitung, Reinigung etc.) werden für jede angefangene halbe Stunde erhoben: 18,50 €

Probstzella, den 20.03.2018
Gemeinde Probstzella

- *Unerschrift* -

- *Siegel* -

Sven Mechtold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 5/2018 am 13.04.2018.